

**Dürre RL 2018**  
**Hinweise für Antragsteller**  
**auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Bewältigung von Schäden in landwirtschaftli-**  
**chen Unternehmen infolge der Dürre 2018**

1. Gegenstand:

Es erfolgt ein finanzieller Teilausgleich für Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die infolge der Dürre 2018 entstanden sind und zur Existenzgefährdung führen.

2. Begünstigte

Begünstigte sind Kleinunternehmen, kleine und mittlere landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, die ihren Betriebssitz in Brandenburg oder Berlin haben. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Nicht berücksichtigt werden Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % haben, die in Schwierigkeiten sind, eine Rückforderungsanordnung haben oder die sich bereits vor dem Dürreereignis in Liquidation oder im Insolvenzverfahren befanden.

3. Voraussetzung

Der durch die Dürre bedingte Rückgang des Naturalertrages im Pflanzen- und Gartenbau (Bodenproduktion) ist größer als 30 % im Vergleich zum Basiszeitraum von 3 Jahren. Dabei muss der prozentuale Rückgang bei allen Kulturen mit der entsprechenden Anbaufläche gewichtet werden. Für die Erfüllung der Voraussetzungen ist die Summe der gewichteten Ertragsminderungen bei den einzelnen Kulturen entscheidend (siehe dazu Anhang 2, Tabelle 2b „Ertragsminderung“).

4. Basiszeitraum

Als Basiszeitraum gelten die vorangegangenen 3 oder 5 Jahre. Wird auf den vergangenen 5-Jahres-Zeitraum Bezug genommen, erfolgt die Berechnung durch die Streichung des besten und des schlechtesten Ergebnisses.

5. Referenzwerte

Für die meisten Kulturen wurden in der vorgegebenen Weise Referenzwerte ermittelt. Die Verwendung der Referenzwerte ist bindend (siehe Anlage 2, Tabelle 2a „Bodenproduktion“). Lediglich für Kulturen, für die keine Referenzwerte vorgegeben sind, kann die Eingabe eigener Daten für die Ermittlung der Basiswerte genutzt werden (siehe Anhang 2, Tabelle 2a „Bodenprod. ohne Referenz“).

6. Nachweis Existenzgefährdung

6.1 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn der kalkulierte Schaden des landwirtschaftlichen Unternehmens größer ist als der durchschnittliche Cash Flow III der vergangenen 3 Jahre (siehe dazu Anlage 6).

6.2 Die Existenzgefährdung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 35 % der Einkünfte des Unternehmens aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen stammen.

Grundlage für die Nachweise zu 6.1 und 6.2 sind steuerliche Buchführungsunterlagen.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Steuerberater oder Buchführungsunternehmen zu bestätigen.

#### 7. Schadensermittlung

Der Schaden wird aus der Summe der Dürre bedingten Einkommensminderung im Pflanzen- und Gartenbau und in der Tierproduktion zuzüglich der sonstigen Kosten ermittelt. Dabei wird die Einkommensminderung als Differenz der Ertrages im Schadjahr 2018 zum Ertrag im Basiszeitraum ermittelt (siehe Anlage 2, Tabelle 2a und 2b).

#### 8. Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten werden Beratungskosten und zusätzliche Kosten für erforderliche Futterzukaufe berücksichtigt.

Die Beratung im Rahmen der Antragstellung gilt als planerische Vorleistung und kann förderunschädlich vor der Antragstellung in Anspruch genommen werden. Dabei wird eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro je Unternehmen anerkannt, wovon 50 % im Rahmen der Billigkeitsleistung erstattet werden können.

Die Ermittlung zu den voraussichtlich erforderlichen Futterzukaufkosten bis zum 30.06.2019 hat unter Berücksichtigung des vorhandenen Futterstapels und des entsprechenden Tierbestandes zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfolgen. Dabei können, wenn erforderlich, externe Transportkosten berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sind durch den Berater oder einen externen anerkannten landwirtschaftlichen Sachverständigen zu bestätigen (siehe Anlage 3a und 3b). Werden voraussichtliche Futterzukaufkosten geltend gemacht, werden die Ertragsminderungen im Futterbau (grün unterlegte Zeilen in Anlage 2, Tabelle 2a) nicht berücksichtigt. Rechnungen für den Futterzukauf können nach dem Termin der Antragseinreichung geltend gemacht werden. In Anbetracht der knappen Futterangebote am Markt wird auf ein Auftragsvergabeverfahren verzichtet.

#### 9. Kürzung der ermittelten Schadenssumme

Die ermittelte Schadenssumme (siehe Punkt 7) ist um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen
- zweckgebundene Hilfe Dritter (z. B. Spenden)
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten
- Schadensausgleich für Futterzukauf (De-minimis-Beihilfe).

Der so berechnete Gesamtschaden ist zusätzlich um das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen, wenn dieses 50 % der ermittelten Schadenssumme überschreitet.

#### 10. Kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen

Als kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen gelten alle privaten Guthaben von beteiligten natürlichen Personen und Ihrer Ehegatten bzw. Lebensgefährten, wie Konten, Spareinlagen oder Geldanlagen, die kurzfristig verfügbar sind (innerhalb eines Jahres). Dabei gilt der Vermögensstand am 30. Juni 2018.

Belege über das kurzfristig zumutbar verfügbare Privatvermögen müssen zur Antragstellung nicht vorgelegt werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift der betreffenden Person zu bestätigen. Als nicht zumutbar gelten unter anderem Altersvorsorge, Lebensversicherungen und Bausparverträge sowie Ausbildungsvorsorge für Kinder.



11. Kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen bei juristischen Personen

Es werden alle Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder, die natürliche Personen sind und deren Anteil 10 % am Unternehmen überschreitet, sowie natürliche Personen mit Ihrem Vermögenswerten berücksichtigt (wie unter Punkt 10 beschrieben).

Sollten die Anteile aller Gesellschafter unter 10 % liegen, werden die drei Personen mit dem größten Anteil berücksichtigt.

Sind Gesellschafter selbst juristische Personen, gelten die bestätigten zuletzt ausgewiesenen Bilanzen zu Gewinn und Kapitalrücklage.

12. Prosperität (Wohlstand)

Die positiven Einkünfte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung finden bei der Festlegung der prozentualen Höhe der Billigkeitsleistung Berücksichtigung, wenn diese bei natürlichen Personen 90.000 Euro bei Einzelpersonen oder 120.000 Euro bei Ehegatten im Jahr überschreiten. Die Kürzung erfolgt entsprechend des prozentualen Unternehmensanteils. Werden keine Angaben gemacht, wird dies als Überschreitung der Prosperitätsschwelle gewertet. Es ist nicht erforderlich, die Einkommenssteuernachweise bezüglich der Prosperität mit dem Antrag vorzulegen, aber im Fall einer Überprüfung sind diese bereitzustellen.

13. Höhe der Billigkeitsleistung

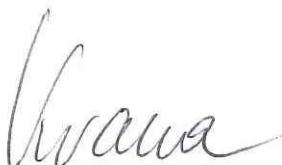
Es werden 50 % der Bemessungsgrundlage, wie unter Punkt 7 bis 11 beschrieben, als Billigkeitsleistung gewährt, abzüglich der sich gemäß Punkt 12 ergebenden prozentualen Kürzungen bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze.

Dabei beträgt der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung 2.500 Euro und der Höchstbetrag 500.000 Euro.

14. Verfahren

Die Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistung sind bis zum 30.11.2018 bei der Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank des Landes Brandenburg, formgebunden mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Es erfolgt bei 5 % der Empfänger eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Bewilligungsstelle. Im Rahmen der Billigkeitsleistung muss kein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Für die in Anspruch genommene Beratungsleistung und den Futterzukauf ist 2019 gegebenenfalls ein Nachweisverfahren erforderlich. Genaue Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.



Eduard Krassa  
Abteilungsleiter